



SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM GEMÄß § 44 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (KOSTENBEITRAGSSATZUNG KINDERTAGESPFLEGE)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6); der §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134); in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19); des § 44 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine gesetzlichen Beitragsbefreiungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder nach dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) entgegenstehen.

Daneben haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Barnim nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben.

Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim eine Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Barnim in Anspruch, werden Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, erfolgt die Aufnahme des Kindes mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflegestelle.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (4) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt auf den Cent genau.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes/der Kinder.

§ 4 Befreiung von Elternbeiträgen

Es gelten die gesetzlichen Elternbeitragsbefreiungen nach dem SGB VIII oder dem Brandenburgischen KitaG.

Elternbeiträge werden danach nicht erhoben,

1. für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
2. ab dem Kita-Jahr 2023/2024 für Kinder, die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
3. ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind,

4. wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
5. wenn die Voraussetzungen weiterer Elternbeitragsbefreiungen oder Begrenzungen erfüllt sind.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

Die Elternbeiträge können darüber hinaus gemäß § 90 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem KitaG zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Jugendhilfe die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 5 Einkommen/Beitragsermittlung

- (1) Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen.

Bei einem Wechselmodell sind gemäß § 2a Absatz 4 KitaG die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere z. B. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (2) Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß jeweils aktuell gültiger Düsseldorfer Tabelle angerechnet.
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.
- (4) Von dem Elterneinkommen werden gemäß § 2a KitaG abgesetzt:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

§ 6 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen (siehe § 6 Absatz 4 der Satzung). Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige bzw. Freiberufler, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur Berechnung den letzten Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als 2 Jahre) oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung eines Steuerbüros ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der letzte Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als zwei Jahre) vorzuweisen.

- (4) Die Ermittlung des Elterneinkommens zur Festlegung des Elternbeitrages im Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember (Berechnungszeitraum) wird auf Grundlage der eingereichten Einkommensnachweise (zum Beispiel Verdienstbescheinigung des Monats Dezember mit Angabe der Jahreswerte, Verdienstbescheinigung der Monate Januar bis Dezember des Berechnungszeitraumes, Elterngeldbescheid, Bescheinigung zum Mutterschaftsgeld, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheid über den Bezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Wohngeldbescheid etc.) für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen ist jeweils der 15. Februar des Berechnungszeitraumes. Eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt daraufhin rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Kommt der Elternbeitragspflichtige dieser Verpflichtung zur Einreichung der Einkommensnachweise nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den Berechnungszeitraum erhoben.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zu entnehmen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeitragskalkulation wird bei Bedarf durch das Jugendamt angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.
- (3) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 44,79 Euro ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Betreuungsjahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des abgeschlossenen Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim vom 1. September 2022 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 21. März 2024

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth